II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

(95/C 317/05)

KOM(95) 419 endg. — 95/0227(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 13. September 1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130m, Artikel 228 Absatz 2 erster Satz und Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaft und Kanada führen spezifische Forschungsprogramme auf Gebieten von gemeinsamem Interesse durch.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus dem Rahmenabkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada von 1976 haben beide Seiten den Wunsch geäußert, der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit einen formelleren Rahmen zu geben.

Mit Beschluß vom 19. April 1993 ermächtigte der Rat die Kommission, ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auszuhandeln.

Mit Beschluß vom 15. Juni 1995 ermächtigte der Rat die Kommission, das Abkommen im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Das Abkommen wurde am 17. Juni 1995 unterzeichnet.

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit ist vom Rat zu genehmigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit wird hiermit genehmigt. Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Nach Artikel 12 des Abkommens wird der Präsident des Rates der kanadischen Regierung mitteilen, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren seitens der Europäischen Gemeinschaft abgeschlossen sind.